

## Informationen zur Zusammensetzung des Energiepreises für Haushaltskunden

**Grundsätzlich setzt sich der Strom- oder Gaspreis aus drei Bestandteilen zusammen:**

### **Strom:**

- a) **Den Kosten für Strombeschaffung, Vertrieb, Service und Dienstleistungen des Lieferanten:** Dies sind die vom Stromlieferanten grundsätzlich zu beeinflussenden Preisbestandteile. Ihr **durchschnittlicher Anteil am Strompreis für Haushaltskunden liegt 2020 bei 23 Prozent.**
  
- b) **Den regulierten Netzentgelten:** Die Kosten für die Netzinfrastruktur werden über die Netzentgelte auf die Netznutzer und damit die Letztverbraucher im jeweiligen Versorgungsgebiet verteilt. Die Regulierungsbehörden von Bund (Bundesnetzagentur) und Ländern stellen sicher, dass die Netzentgelte angemessen und diskriminierungsfrei sind. Der dynamische Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien hat erhebliche Investitionen in die Übertragungs- und Verteilernetze und steigende Aufwendungen für netzstabilisierende Maßnahmen ausgelöst. Dies führt unter anderem dazu, dass seit 2011 in vielen Regionen Deutschlands steigende Netzentgelte zu verzeichnen sind. **Dieser Anteil am Strompreis für Haushaltskunden liegt 2020 im Durchschnitt bei 25 Prozent, kann aber regional stark variieren.**

Neben den Netzentgelten wird auch ein Entgelt für den Messstellenbetrieb erhoben, zum Messstellenbetrieb gehört auch die Messung.

- c) **Den Steuern, Abgaben und Umlagen 2020** (EEG-Umlage, Paragraph 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage (Stromnetzentgeltverordnung), KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage für abschaltbare Lasten, Stromsteuer, Konzessionsabgabe und Mehrwertsteuer): Diese staatlich veranlassten Preisbestandteile liegen 2020 bei 52 Prozent. Am 15.10.2020 haben die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage 2021 mit 6,50 Cent/kWh bekannt gegeben (2020: 6,756 Cent/kWh). Die EEG-Umlage für 2021 stellt eine gedeckelte Umlage dar. Ohne Zusatzfinanzierung aus dem Staatshaushalt würde die EEG-Umlage für das Jahr 9,651 ct/kWh (+ 3,151 ct/kWh) betragen.

- d) Die in Paragraph 19 Abs. 2 der StromNEV geregelte Umlage beträgt 0,432 Cent/kWh (2021). Die KWK-Umlage beträgt 0,254 Cent/kWh (2021). Die Offshore-Netzumlage beträgt 0,0,395 Cent/kWh (2021). Die Umlage für abschaltbare Lasten beträgt 0,009 Cent/kWh (2021). Die Stromsteuer liegt unverändert bei 2,05 Cent/kWh. Insgesamt machen die staatlich bzw. gesetzlich veranlassenden Preisbestandteile (Steuern, Abgaben und Umlagen) 2020 rd. 52 Prozent des Strompreises für Haushaltskunden aus. Das wird sich auch 2021 nicht grundsätzlich ändern.

## Gas:

- a) Den **Kosten für Gasbeschaffung, Vertrieb, Service und Dienstleistungen des Lieferanten**: Dies sind die vom Gaslieferanten grundsätzlich zu beeinflussenden Preisbestandteile. Ihr **durchschnittlicher Anteil am Gaspreis für Haushaltskunden (EFH, 20.000 kWh/a) liegt 2020 bei 47 Prozent**.
- b) Den **regulierten Netzentgelten**: Die Kosten für die Netzinfrastruktur werden über die Netzentgelte auf die Netznutzer und damit die Letztverbraucher im jeweiligen Versorgungsgebiet verteilt. Die Regulierungsbehörden von Bund (Bundesnetzagentur) und Ländern stellen sicher, dass die Netzentgelte angemessen und diskriminierungsfrei sind. Investitionen in die Gasnetze und steigende Aufwendungen für netzstabilisierende Maßnahmen verursachen höhere Kosten. Dies führt unter anderem dazu, dass seit in vielen Regionen Deutschlands steigende Netzentgelte zu verzeichnen sind. **Dieser Anteil am Gaspreis für Haushaltskunden (EFH, 20.000 kWh/a) liegt 2020 im Durchschnitt bei 27 Prozent, kann aber regional stark variieren**.

Neben den Netzentgelten wird auch ein Entgelt für den Messstellenbetrieb erhoben, zum Messstellenbetrieb gehört auch die Messung.

- c) Den **Steuern, Abgaben und Umlagen 2020** (Energiesteuer, Konzessionsabgabe, Mehrwertsteuer): Diese staatlich veranlassenden Preisbestandteile liegen 2020 bei 26 Prozent des Gaspreises für Haushaltskunden. Die Energiesteuer liegt unverändert bei 0,55 Cent/kWh. Die Konzessionsabgabe beträgt für Heizgaskunden 0,03 ct/kWh, sofern diese einen entsprechenden Tarif wählen. Zusätzlich wird ab 2021 für Erdgas ein gesetzlich vorgegebener CO<sub>2</sub>-Preis erhoben.

## Bekanntgabe der Preisbestandteile für das Jahr 2021\*

Was	Wann	Bekanntgabe durch
<b>[Strom] EEG-Umlage</b>	Veröffentlicht am 15.10.2020	Übertragungsnetzbetreiber
<b>[Strom] Offshore-Netzumlage</b>	Veröffentlicht am 15.10.2020	Übertragungsnetzbetreiber
<b>[Strom und Gas] voraussichtliche Netzentgelte Strom/Gas**</b>	bis spätestens 15. Oktober 2020. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sind noch bis zum 1. Januar 2021 Anpassungen der Netzentgelte möglich.	Netzbetreiber
<b>[Strom] Umlage f. abschaltbare Lasten</b>	Veröffentlicht am 26. Oktober 2020	Übertragungsnetzbetreiber
<b>[Strom] § 19 StromNEV-Umlage</b>	Veröffentlicht am 26. Oktober 2020	Übertragungsnetzbetreiber
<b>[Strom] KWK-Aufschlag</b>	Veröffentlicht am 26. Oktober 2020	Übertragungsnetzbetreiber
<b>[Gas] CO2-Preis</b>	vsl: Oktober/November mit der Veröffentlichung der BeV 2022 im Bundesanzeiger	Gesetzlich im BEHG und den zugehörigen Verordnungen festgelegt

\* Die Zeitangaben können zum Teil leicht variieren.

## Erläuterungen zu den staatlich induzierten Preisbestandteilen:

<p><b>[Strom und Gas]</b> <b>Konzessionsabgabe</b> <b>(Höhe individuell je nach Netzgebiet)</b></p>	<p>Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune dafür, dass Straßen und Wege für den Betrieb von Strom- und Gasleitungen benutzt werden können. Ihre Höhe variiert in Abhängigkeit von der Gemeindegröße zwischen 1,32 und 2,39 Cent/kWh (§2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)).</p>
<p><b>[Strom und Gas]</b> <b>Stromsteuer/Energiesteuer</b></p>	<p>Die Stromsteuer/Energiesteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch. Sie gilt seit April 1999.</p>
<p><b>[Strom]</b> <b>EEG-Umlage</b></p>	<p>Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gesetzlich gefördert. Die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben. Im Rahmen des Konjunkturprogramms der Bundesregierung wurde die staatlich vorgegebene Umlage zur Förderung Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage) auf 6,5 ct/kWh gedeckelt.</p>
<p><b>[Strom]</b> <b>KWK-Umlage</b></p>	<p>Mit der KWK-Umlage wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gesetzlich gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben.</p>
<p><b>[Strom]</b> <b>§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage</b></p>	<p>Mit der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten gesetzlich finanziert. Die aus diesen Entlastungen entstehenden Kosten werden bundesweit an alle Letztverbraucher weitergegeben.</p>

<p><b>[Strom]</b> <b>Offshore-Netzumlage (ehem. Offshore-Haftungsumlage)</b></p>	<p>Mit dieser Umlage (§ 17 f des Energiewirtschaftsgesetzes) werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert (z. B. verspäteter Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder langdauernde Netzunterbrechungen). Die aus der Umlage entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Verbraucher weitergegeben.</p> <p>Die Kosten für die Netzanbindung von Offshore-Windparks werden ab 2019 nicht mehr in die Netzentgelte einkalkuliert, sondern vollständig über ein Umlageverfahren refinanziert. Hierzu wird die bestehende „Offshore-Haftungsumlage“ genutzt und umbenannt in „Offshore-Netzumlage“.</p>						
<p><b>[Strom]</b> <b>Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV</b></p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Umlage zur Vorhaltung von Abschaltleistung nach der „Verordnung zu abschaltbaren Lasten“. Mit der Umlage werden die Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten vergütet, falls der Netzbetreiber diese zum Zweck der Systemstabilisierung abrufft.</p>						
<p><b>[Strom und Gas]</b> <b>Mehrwertsteuer</b></p>	<p>Die Mehrwertsteuer wird auf den gesamten Strompreis mit all seinen Bestandteilen erhoben. Am 29.06.2020 haben Bundestag und Bundesrat für den Zeitraum vom 01.07.-31.12.2020 eine befristete Mehrwertsteuersenkung beschlossen. In Abhängigkeit des dargestellten Zeitraums wurden/werden nachfolgende Steuersätze erhoben:</p> <table data-bbox="757 909 1176 1013"> <tr> <td>01.01.-30.06.2020:</td> <td>19 %</td> </tr> <tr> <td>01.07.-31.12.2020:</td> <td>16 %</td> </tr> <tr> <td>ab 01.01.2021:</td> <td>19 %</td> </tr> </table>	01.01.-30.06.2020:	19 %	01.07.-31.12.2020:	16 %	ab 01.01.2021:	19 %
01.01.-30.06.2020:	19 %						
01.07.-31.12.2020:	16 %						
ab 01.01.2021:	19 %						
<p><b>[Gas]</b> <b>CO2-Preis</b></p>	<p>Der CO2-Preis bildet die Kosten für den Erwerb von CO2-Emissionshandelszertifikaten im nationalen Emissionshandel nach BEHG ab. Der Handels-Startpreis von 25 Euro/Tonne im Jahr 2021 entspricht 0,541 ct/kWh (brutto) bzw. 0,455 ct/kWh (netto) für Erdgas (abhängig vom Emissionsfaktor). [noch nicht endgültig, vorbehaltlich der endgültigen Verordnungen]</p>						